

Bundessozialgericht

- 4 RJ 71/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Juli 1975

.....

Kläger und Revisionskläger,

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 15. Mai 1975 ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, G e y s e r , M ü l l e r und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und S c h r e i b e r für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 10. Januar 1974 wird aufgehoben.

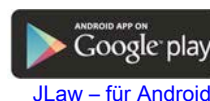
Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte seinen Antrag durch Bescheid vom 14. März 1972 ab. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Rentengewährung verurteilt (Urteil vom 15. Januar 1973). Das Landessozialgericht (LSG) hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben, die Klage abgewiesen und die auf Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gerichtete Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 10. Januar 1974). Das Berufungsgericht hat u.a. die folgenden Tatsachenfeststellungen getroffen: Der - im Zeitpunkt des Erlasses des Berufungsurteils 52 Jahre alte - Kläger hat den Beruf eines Maurers erlernt. Während seines beruflichen Lebens ist er fast ausschließlich als Maurer beschäftigt gewesen, von April 1952 bis Februar 1972 ununterbrochen als Ofenmaurer bei der Norddeutschen Affinerie in Hamburg. Seit Anfang Februar 1972 arbeitet er in demselben Betrieb als "Magaziner" im Steinelager. Seinen Beruf als Maurer - so hat das LSG ausgeführt - könne er wegen seines Gesundheitszustandes nicht mehr ausüben. Er sei jedoch noch in der Lage, leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne zeitliche Einschränkung zu verrichten. Die nunmehr von ihm ausgeübte Tätigkeit sei seiner körperlichen Leistungsfähigkeit angemessen, sie könne ihm auch zugemutet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei bei der Beurteilung der Verweisbarkeit nach § 1246 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht allein auf das sogenannte 3-Stufen-Schema (gelernt - angelernt - ungelernt) abzustellen. Auch andere Kriterien hätten Berücksichtigung zu finden. Dies habe das BSG gerade in bezug auf den Beruf des Maurers - von diesem Beruf sei im Falle des Klägers auszugehen - in mehreren Entscheidungen zum Ausdruck gebracht. Die vom Kläger jetzt verrichtete

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Tätigkeit habe zwar zu einer Verringerung seines Einkommens geführt, sie sei aber aus dem Kreis der Tätigkeiten eines ungelernten Arbeiters herausgehoben. Dem Kläger kämen bei seiner neuen Beschäftigung seine Materialkenntnisse, die er aus seinem erlernten Beruf besitze, zugute. Seine über 20jährige Betriebszugehörigkeit wirke sich insoweit vorteilhaft aus. Die Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben erfordere Zuverlässigkeit. Ebenso sei die günstige Arbeitsplatzsituation - der Kläger könne vorwiegend in einem überdachten und trockenen Raum arbeiten - zu berücksichtigen. Hiernach sei er nicht berufsunfähig.

Gegen diese Auffassung wendet sich der Kläger mit seiner Revision. Er ist der Meinung, seine neue Tätigkeit liege nicht mehr im Rahmen des ihm Zumutbaren. Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß er Maurer im üblichen Sinne sei. Er habe 18 Jahre lang die Arbeiten eines Ofenmaurers ausgeübt. Dafür habe er sich durch eine längere Ausbildung - im Anschluß an die Maurerlehre - qualifizieren müssen. Erst durch eine ein- bis zweijährige Spezialausbildung könne man die besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten eines Ofenmaurers erwerben. Während seiner beruflichen Tätigkeit sei er zunächst als qualifizierter, später als hochqualifizierter Ofenmaurer lohnmäßig eingestuft gewesen. Sowohl im Betrieb der Norddeutschen Affinerie als auch nach dem Tarifvertrag des Baugewerbes hebe sich der Ofenmaurer deutlich von dem Facharbeiter im üblichen Sinne - also hier dem Maurer - ab. Die Tariflohndifferenz zwischen Ofenmaurer und Maurer sei größer als die zwischen Facharbeiter und Hilfsarbeiter. Das LSG habe es unterlassen, diese Besonderheiten zu erforschen und zu würdigen.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger beantragt - ebenso wie die beigeladene Betriebskrankenkasse der Norddeutschen Affinerie -,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Beklagten gegen das
erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, die Verweisbarkeit des Klägers auf die Tätigkeit eines Magazinarbeiters werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß er als Ofenmaurer beschäftigt gewesen sei.

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Eine Entscheidung darüber, ob der Kläger berufsunfähig ist, kann noch nicht getroffen werden.

Das LSG hat allerdings zu Recht darauf hingewiesen, daß die Frage nach der Verweisbarkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO nicht allein mit Hilfe des sogenannten 3-Stufen-Schemas beantwortet werden kann. Auch auf andere Kriterien - darauf hat das BSG in einer Vielzahl von Entscheidungen hingewiesen - ist Bedacht zu nehmen. Sie können im Einzelfall im Vordergrund stehen und zu dem Ergebnis führen, daß ein Facharbeiter auf die Tätigkeit eines angelernten und auch eines unge- lernten Arbeiters verweisbar ist. Ebenso ist dem LSG darin zuzustimmen, daß die Verweisbarkeit nicht auf die Berufsgruppe, in der der Versicherte früher tätig war, beschränkt ist. Jeder Versicherte kann grundsätzlich auf alle Tätigkeiten - innerhalb und außerhalb seiner

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

bisherigen Berufsgruppe - verwiesen werden, die seinen Kenntnissen und - körperlichen sowie geistigen - Fähigkeiten entsprechen. Die Grenzen der Verweisbarkeit ergeben sich aus der Zumutbarkeit. Das Berufungsgericht hat eine Reihe von Merkmalen und Gegebenheiten aufgezählt, die deutlich machen, daß die neue Tätigkeit des Klägers als Magazinarbeiter aus dem Kreis der Tätigkeiten eines ungelernten Arbeiters herausgehoben ist. Eine Entscheidung, daß sie einem Facharbeiter üblicherweise zugemutet werden könne, mag sich hieraus rechtfertigen lassen. In dem vorliegenden Fall läßt sich die Zumutbarkeit der Verweisung daraus jedoch noch nicht herleiten.

Der Kläger war im Verlaufe seines Arbeitslebens nicht nur als Maurer beschäftigt. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß er im Anschluß an die Maurerlehre zum Ofenmaurer ausgebildet wurde (vgl. dazu Blätter zur Berufskunde, Bd 1 b, 1 - II C 101) und daß er diese Tätigkeit für die Dauer von rund 20 Jahren im Betrieb der Norddeutschen Affinerie ausgeübt hat. Diesem Umstand hat das LSG nicht die notwendige Bedeutung beigemessen. Die Frage, ob die Verweisung auf eine neue Tätigkeit zumutbar ist, kann regelmäßig nur dann beantwortet werden, wenn Ausgangsberuf und Verweisungstätigkeit einander gegenübergestellt werden. Das bedeutet, daß sich das Tatsachengericht über die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Kriterien beider Tätigkeiten Klarheit verschaffen muß. In dem zu entscheidenden Fall war nicht vom Maurerberuf, sondern von dem des Ofenmaurers auszugehen. Eine Entscheidung kann daher erst ergehen, wenn über das Berufsbild des Ofenmaurers im allgemeinen Klarheit erlangt ist und weitere Feststellungen darüber getroffen sind, wie im konkreten Fall die Stellung des Klägers in seinem Beruf und im Betrieb zu beurteilen ist. In diesem Zusammenhang kann nicht von der Hand gewiesen werden, daß der Kläger während seiner langen Betriebszugehörigkeit eine besondere Vertrauensstellung erworben hat und dadurch besonderes Ansehen genießt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

Allein die Tatsache, daß ein Versicherter in dem erlernten Beruf während einer langen Zeitdauer in ein und demselben Betrieb gearbeitet hat, kann schon geeignet sein, die Beantwortung der Frage nach der Verweisbarkeit zu beeinflussen (vgl. dazu BSG in SozR Nr. 106 zu § 1246 RVO mit weiteren Nachweisen). Es fehlt hiernach noch an für die Entscheidung wesentlichen Feststellungen. Diese müssen nachgeholt und gewürdigt werden. Der Rechtsstreit muß deshalb an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das Berufungsgericht wird sodann auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)